SCHWEIZERISCHES KRIEGSGEBET.

Wahrscheinlich im Dreißigjährigen Krieg entstanden. Aus „Des Knaben Wunderhorn", Bd. 3. Heidelberg, 1808.

Laßt üs abermal bettä
Für üsri Städt und Fleckä,
Für üsri Küeh und Gaißä,
Für üsri Wittwen und Waisä,
Für üsri Roß und Rinder,
Für üsri Wyb und Chinder,
Für üsri Hennä und Hahnä,
Für üsri Chessel und Pfannä,
Für üsri Gäns und Ändä,
Au insunderheit für üsri liebi Schwyz,
Wenn der bluetig Chrieg wett cho,
Wett ales nä, so wette wir üs trüli wehrä
Und ihn nienä durä loh,
Au der Find gar z'tod schloh.

JOHANN WILHELM SIMLER / *Wähle gewissenhaft!*

Aus dem „Regentenspiegel". Teutsche Getichte. 3. Aufl. Zürich, 1663.

Zu Ehrenämtern die, die sich unehrbar halten,
beförder nicht, dan das so sie nicht recht verwalten,
in eim und anderm Stand, erfordert Gott von dir,
der du sie hast erwehlt: drum wehl nach Eidsgebür.

ADOLF GASSER / *Volksfreiheit bei den alten Eidgenossen.*

Aus dem ersten Teil der Darstellung „Alte Volksfreiheit und heutige Demokratie" in der „Zeitschrift für schweizerische Geschichte", 1938, Nr. 4. Zürich, Lehmann & Co.

Es ist allgemein bekannt, daß innerhalb der altschweizerischen Eidgenossenschaft die Untertanenlande an Gebietsumfang und Volkszahl die regierenden Stadt- und Gebirgsgemeinden bei weitem überragten. Die Volkszahl der Untertanengebiete übertraf die der souveränen Gemeinden (13 Orte, zugewandte Städte, Oberwallis und Graubünden) zu Anfang des 16. Jahrhunderts um mehr als das Doppelte, zu Ende des 18. Jahrhunderts, infolge ungleicher Bevölkerungszunahme, um fast das Fünffache. Dennoch galt die Schweiz, und zwar die ganze Schweiz, schon damals allgemein als ein Land der Volksfreiheit. Gerade auch die Untertanen, ob sie nun deutsch, französisch oder italienisch sprachen, waren sich deutlich bewußt, daß auch sie Anteil an der alten Schweizerfreiheit hätten. Gewiß ermangelten sie formell der politischen Mitbestimmungsrechte; praktisch besaßen sie aber eine ganz unvergleichlich vorteilhaftere Rechtsstellung als die Volksmassen des übrigen europäischen Festlandes. Es war dies begründet in der Eigenart der schweizerischen Heeresverfassung. Die schweizerischen Volksmassen waren in ihrer Gesamtheit, ob souverän oder untertänig, zur Selbstbewaffnung verpflichtet; auf der Volksmiliz als solcher beruhte der gesamte militärische Schutz der sozialen Ordnung. Infolge

der allgemeinen Volksbewaffnung bildete auch das untertänige Bauerntum einen höchst wichtigen Machtfaktor. Die 13 regierenden Stadt- und Landgemeinden waren im allgemeinen genötigt, auf die Lebensinteressen und das Selbstgefühl der Untertanen aufs sorgfältigste Rücksicht zu nehmen. Wo diese Rücksichtnahme fehlte, da lag stets die Gefahr nahe, daß die Untertanen ihre Waffen gegen die eigene Regierung richteten. Gegen aufständische Landschaften ließen sich nur Milizen anderer Landesteile ins Feld führen; daher mußten die Regierungen planmäßig dafür sorgen, daß sich nie eine tiefer greifende Unzufriedenheit über das ganze Land hin ausdehne. Alle Regierungskunst in der Schweiz mußte seit jeher darauf eingestellt bleiben, sich das Vertrauen der Massen zu erhalten und diese, statt mit Militärgewalt, mit wirtschaftlichen, moralischen und geistigen Machtmitteln zu leiten.

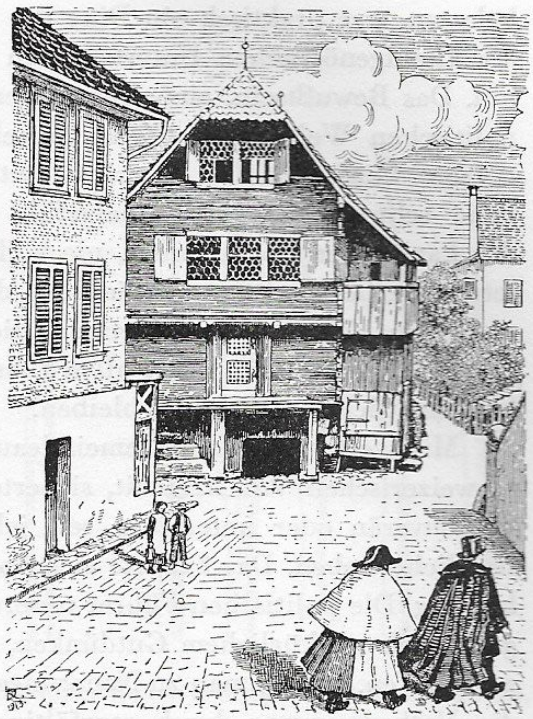

Robert Durrer / Landammann und Weibel begeben sich zur Landsgemeinde; im Hintergrund der alte Speicher in Sarnen. Aus den „Kunstdenkmälern des Kantons Unterwalden". Zürich, 1899—1928. Schweiz. Landesmuseum.

Gegenüber den anderen Staatswesen des festländischen Europa bildete schon die alte Eidgenossenschaft eine vollkommen fremde Welt. Gerade in unsern drei großen sprachverwandten Nachbarnationen war damals den Massen des Bauerntums der Besitz brauchbarer Waffen fast durchwegs untersagt; das Volk war es dort gewohnt, sich jedem ihm auferlegten Zwange willenlos zu fügen. Die Staatsgewalt stützte sich dort dauernd auf militärische Sondergewalten: zur Feudalzeit auf ein ritterliches Berufskriegertum, später auf zahlenmäßig immer stärker anwachsende stehende Söldnerheere. Im engsten Zusammenhang damit entstand, vorab zum Zwecke der Steuererhebung, ein bürokratischer Verwaltungsapparat; er war mit Erfolg bestrebt, die bisherige Selbstverwaltung der Stadtgemeinden und Feudalherrschaften zu beseitigen und mit seinen untersten Beamtungen auch die Zweige des örtlichen Lebens direkt zu beherrschen. Gleich den stehenden Armeen war auch die Bürokratie herrschaftlich, d. h. von oben nach unten, organisiert; auch in ihrem hierarchischen Abhängigkeitssystem lebte gleichsam die alte feudale Staatsauffassung weiter, wonach das politisch-militärische Führertum zu befehlen, das Volk zu gehorchen habe. Demgegenüber war die alte Eidgenossenschaft eine durchaus unbürokratische Welt; die Landvögte, die die Untertanengebiete verwalteten, hatten nur ganz wenige besoldete Hilfskräfte zur Seite und blieben völlig auf die freiwillige Mitarbeit der untertänigen Stadt- und Dorfgemeinden und von deren Selbstverwaltungsorganen angewiesen. Ohne reichliche Finanzmittel ließ sich ein bürokratischer Apparat weder aufbauen noch unterhalten; die bewaffneten Volksmassen aber gegen ihren Willen mit empfindlichen Steuererhöhungen zu

belasten, war praktisch ein Ding der Unmöglichkeit. So lebten denn gerade auch die alteidgenössischen Untertanen in einer genossenschaftlichen Staatssphäre dahin. Das Bewußtsein, einer ganz eigenartigen, von unten nach oben organisierten politischen Welt anzugehören, beseelte das Schweizervolk selbst in den Zeiten tiefster konfessioneller Zerrissenheit. Aus diesem Grunde konnte das einheitliche schweizerische Nationalgefühl auch damals, trotz aller Uebersteigerung der kantonalen Souveränität, nie völlig verloren gehen. Nur aus solchen Voraussetzungen heraus ist es verständlich, daß die Waadtländer und Tessiner beim Umsturz von 1798 sich so leidenschaftlich dafür einsetzten, mit ihren deutschsprachigen Volksgenossen unter allen Umständen, selbst innerhalb einer Einheitsrepublik, staatlich verbunden zu bleiben.

Milizverfassung und Gemeindeautonomie, diese festen Grundsäulen der altschweizerischen Volksfreiheit, sicherten den breiten Massen des Schweizervolkes, ob souverän oder untertänig, seit jeher einen entscheidenden Einfluß auf alles staatliche Leben. Das äußerte sich vor allem im Bereiche der staatlichen Rechtsbildung. Die politischen Führer unseres Landes konnten es nie wagen, neues Recht ganz nach willkürlichem Gutdünken, ohne Rücksichtnahme auf die Volksmilizen, zu schaffen. Wollte man zu Neuerungen schreiten, so blieb nichts anderes übrig, als die Volksstimmung durch sorgfältiges Ablauschen genau zu ergründen und sie durch vorsichtige Beeinflussung in die gewünschten Bahnen zu lenken. Immer war bei den Massen auf Grund ihres Waffenrechtes das Bewußtsein lebendig, daß alle geltende Staats- und Rechtsordnung letzten Endes auch Ausdruck ihres eigenen Willens sei. Dieses Bewußtsein der Massen, die Staatsgeschicke direkt oder indirekt selber mitzubestimmen, stellte sich jedweden sozialrevolutionären Bestrebungen hemmend in den Weg; das Schweizervolk blieb in seinem Rechtsempfinden zu allen Zeiten äußerst konservativ eingestellt. Immer war die Schweiz in besonders hohem Maße ein Land des Rechtstraditionalismus.

Besonders rein tritt die traditionalistische Rechtseinstellung des Schweizervolkes im 15. und 16. Jahrhundert in Erscheinung. Damals stand immer noch die mittelalterliche Rechtsanschauung in Geltung, wonach alles Recht Gewohnheitsrecht war und als solches über den politischen Gewalten stand; neues Recht konnte daher nur durch allgemeine Vereinbarung geschaffen werden. Die zahlreichen untertänigen Amts- und Dorfgemeinden, wegen ihrer geringen Macht ohnehin anlehnungsbedürftig, empfanden das Fortbestehen der aus der Feudalzeit herstammenden Untertanenverhältnisse nicht als Ungerechtigkeit; worauf es ihnen vor allem ankam, war, bei den altgewohnten lokalen Sonderrechten verbleiben zu dürfen. Keine Neuerung ohne ihre freie Zustimmung, war ihr Hauptbegehren; bei Meinungsverschiedenheiten mit den regierenden Orten sollte ein eidgenössisches Schiedsgericht auf Grund des alten Herkommens entscheiden. Diesem einmütigen Volkswillen mußten sich die herrschenden Stadt- und Landgemeinden beugen. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts pflegten sie wichtige Neuerungen und Entscheidungen, selbst über die Außenpolitik, den einzelnen Untertanengemeinden zu unterbreiten und auf deren Wünsche bei der endgültigen Beschlußfassung Rücksicht zu nehmen. Bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts hielt man an diesem System der „Volksanfragen" fest und sicherte dadurch den untertänigen Gemeinden ein

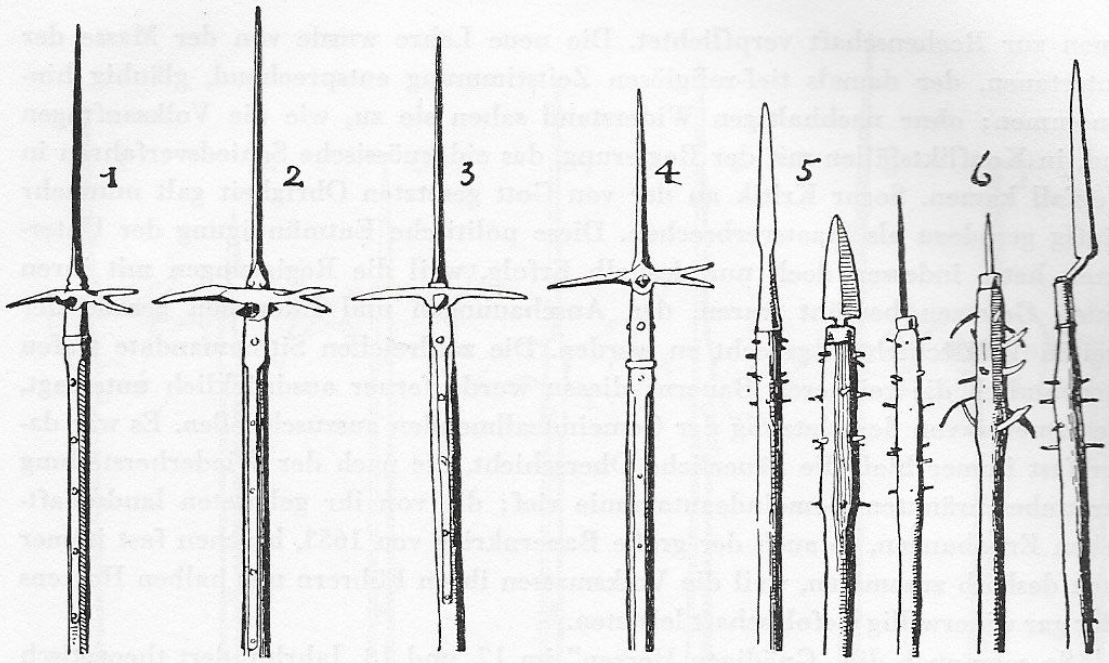

Waffen in der Sammlung des Historisch-Antiquarischen Vereins Obwalden. Sarnen.

1., 2. und 4. Luzernerhämmer mit Vierkantstoßklinge; Schlagseite mit vierspitzigem Hammer, hinten spitzer Vierkanthaken, „Rabenschnabel". Erste Hälfte des 16. Jahrhunderts. 3. Luzernerhammerartiger Spieß mit Vierkantstoßklinge, nach beiden Seiten ein spitzer Vierkanthaken, doppelter „Rabenschnabel", dazu zwei spitze Vierkantquerhebel. Erste Hälfte des 16. Jahrhunderts. 5. Spieß mit schilfblattförmiger flacher Klinge und weiter runder Tülle. 15. Jahrhundert. Unter der Tülle später (wohl 1798) eingeschlagene Nägel. 6. Landsturmwaffen, sogenannte Morgensterne aus der Franzosen- und Sonderbundszeit: Knüppel mit Nägeln und zugerichteten Messerklingen gespickt und mit Spitzen, Dolchen und Bajonetten bekrönt. — Aus Robert Durrers „Kunstdenkmälern des Kantons Unterwalden". Zürich, 1899—1928. Schweiz. Landesmuseum.

ungewöhnlich hohes Maß von Lokalautonomie. Die Ausbildung einer gesamtkantonalen Gesetzgebung wurde dadurch so erschwert, daß die einzelörtischen Hoheitsgebiete eher ein Bündel lokaler Rechtsgemeinschaften als einheitliche Staatswesen darstellten.

In die traditionalistische Rechtsauffassung, wie sie aus dem Mittelalter in reiner Form übernommen worden war, erfolgte seitdem Ende des 16. Jahrhunderts ein bedeutsamer Einbruch. Je mehr damals der Wirtschaftsaufschwung und die Arbeitsteilung Fortschritte machten, desto stärker erwies sich die bisherige Ueberspannung der Gemeindeautonomie als ein Hemmschuh der Entwicklung. Was man jetzt brauchte, waren großräumigere Rechtsgemeinschaften im Sinne einheitlich regierter Kantonalstaaten. Daher fand auch in der Schweiz seit 1600 der moderne Staatsgedanke Eingang, d. h. die Idee, daß man das Recht zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt planmäßig organisieren und im Bedarfsfall völlig neu setzen müsse. Wie überall im damaligen Europa, so stützte sich die neue Idee des staatlichen Absolutismus auch bei uns auf die Lehre vom Gottesgnadentum der Regierungen. Die Regierungsbehörden der herrschenden Orte beriefen sich fortan darauf, die Staatsgewalt und damit das Recht der Gesetzgebung sei ihnen von Gott anvertraut worden; daher seien sie nur ihrem Gewissen, nicht aber den Unter-

tanen zur Rechenschaft verpflichtet. Die neue Lehre wurde von der Masse der Untertanen, der damals tief-religiösen Zeitstimmung entsprechend, gläubig hingenommen; ohne nachhaltigen Widerstand sahen sie zu, wie die Volksanfragen und, in Konfliktsfällen mit der Regierung, das eidgenössische Schiedsverfahren in Wegfall kamen. Sogar Kritik an der von Gott gesetzten Obrigkeit galt nunmehr häufig geradezu als Staatsverbrechen. Diese politische Entmündigung der Untertanen hatte indessen doch nur deshalb Erfolg, weil die Regierungen mit ihren neuen Gesetzen bemüht waren, den Anschauungen und Interessen gerade der breiten Volksschichten gerecht zu werden. Die zahlreichen Sittenmandate trafen vornehmlich die reicheren Bauern; diesen wurde ferner ausdrücklich untersagt, die ärmeren von der Nutzung der Gemeindeallmenden auszuschließen. Es war daher fast immer bloß die bäuerliche Oberschicht, die nach der Wiederherstellung der unbeschränkten Gemeindeautonomie rief; die von ihr geleiteten landschaftlichen Erhebungen, so auch der große Bauernkrieg von 1653, brachen fast immer auch deshalb zusammen, weil die Volksmassen ihren Führern nur halben Herzens oder gar widerwillig Gefolgschaft leisteten.

So sehr auch die „Gnädigen Herren" im 17. und 18. Jahrhundert theoretisch auf unumschränkte Staatshoheit Anspruch erhoben: praktisch hüteten sie sich vor überstürzten Neuerungen und verstärkten nur schrittweise ihre Kontrolle über die Gemeindeautonomie. Ihr landesväterliches Regierungssystem verfolgte eine Politik des gerechten Ausgleiches und zielte im übrigen bewußt dahin, das konservative Rechtsempfinden des Volkes nach Möglichkeit zu schonen. Im 18. Jahrhundert hielten die kantonalen Obrigkeiten sogar weit stärker an den alten Rechtsüberlieferungen fest, als ratsam war. Damals im Zeitalter der Aufklärung geriet die Lehre vom Gottesgnadentum der Regierungen allgemein ins Wanken. Sie wurde in den festländischen Monarchien durch die Lehre des aufgeklärten Despotismus ersetzt, d. h. die Fürsten rechtfertigten ihre unbeschränkte Herrschaftsgewalt nunmehr dadurch, daß sie ihnen auf Grund eines ehemaligen Staatsvertrages vom Volke auf ewige Zeiten übertragen worden sei. Solche rationalistische Denkkonstruktionen konnten naturgemäß nirgends volkstümlich werden. Während es aber in Ländern, wo die Volksmassen keinerlei militärische Macht verkörperten, ganz gleichgültig blieb, woher die Regierungen ihre Macht ableiteten, lagen die Verhältnisse in der Schweiz ganz anders. Sobald hier der Glaube an die göttliche Beauftragung der Obrigkeiten erschüttert war, konnten es diese gar nicht mehr wagen, ein tatkräftiges Regiment auszuüben. Wohl waren das Selbstgefühl und das Machtbewußtsein der Untertanen in Rückbildung begriffen, vor allem deshalb, weil die Regierungen sich um das Heerwesen zu wenig kümmerten und die Volksmiliz verfallen ließen. Und doch blieben die Obrigkeiten in Ermangelung materieller Machtmittel auch jetzt unbedingt darauf angewiesen, sich die Zuneigung und das Vertrauen der Untertanengemeinden zu erhalten. Daher konnten sie es nicht wagen, grundlegende Staatsreformen durchzuführen; ihre eigene Machtstellung wurzelte ja einzig und allein in der Tradition. So lebte denn unter der Decke des autoritären Staatsregimentes der Rechtstraditionalismus in mittelalterlich-primitiver Form weiter und ließ die Schweiz gerade in einer Zeit, wo in Europa gewaltige geistige und staatliche Umwälzungen einsetzten, in unheilvolle Erstarrung verfallen.

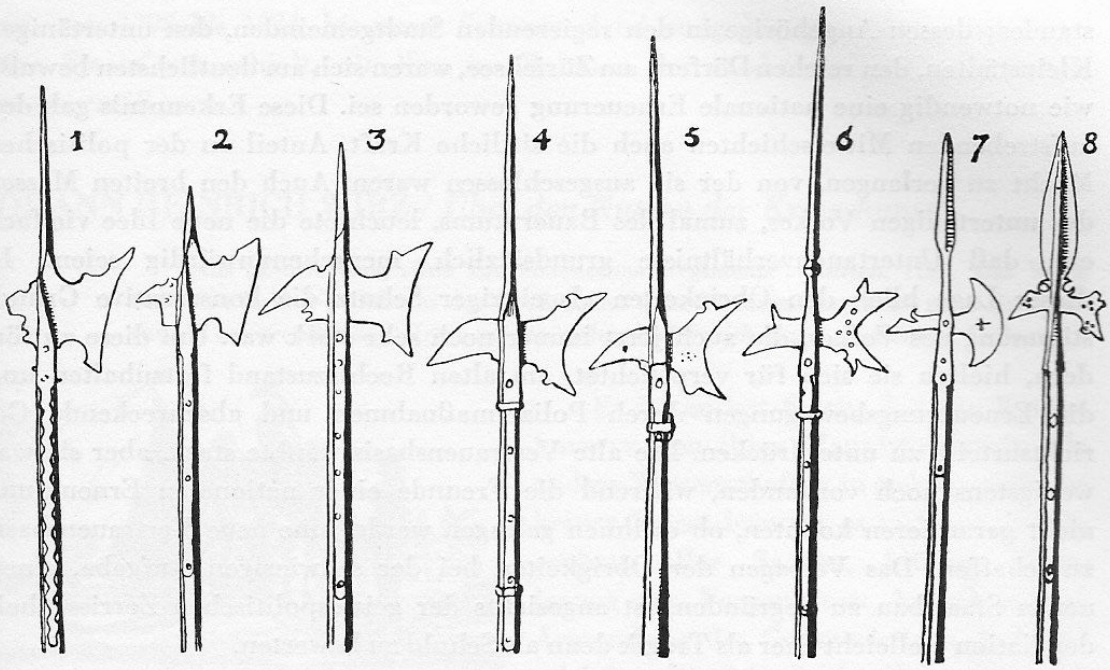

Halparten in der Sammlung des Histor.-Antiquarischen Vereins Obwalden. Sarnen.

1. Halparte mit Vierkantstoßklinge und schräg gestelltem Beil. 2. Halparte mit abgebrochener, neu zugespitzter Stoßklinge, schräg gestelltem Beil und gerader Schneide; zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts. 3. Desgleichen mit schwach eingebogener Schneide; zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts. 4. Halparte mit langer Vierkantstoßklinge und schräg gestelltem Beil mit halbmondförmig eingezogener Schneide; zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts. 5. Halparte, ähnlich 4, mit sieben Durchlochungen. 6. Halparte mit sehr langer Vierkantstoßklinge mit Knauf an der Wurzel, gerade gestelltem, mit fünf Löchern durchbohrtem Beil und stark halbmondförmig eingezogener Schneide; Ende des 16. Jahrhunderts. 7. Partisanen-Halparte mit messerartiger Stoßklinge und gerade gestelltem Beil mit nach außen gebogener halbmondförmiger Schneide und ausgespartem Schweizerkreuz. 8. Partisanen-Halparte, Halpartensponton. Blattförmige Klinge mit scharfem Mittelgrat, kleinem, schräg gestelltem Beil mit mehrfacher Durchlochung und stark halbmondförmig eingezogener Schneide; beide Anfang des 17. Jahrhunderts. — Aus Robert Durrers „Kunstdenkmälern des Kantons Unterwalden". Zürich, 1899—1928. Schweiz. Landesmuseum.

In der modernen Welt, in der die Volksmassen unserer großen Nachbarländer zu sozialer Freiheit und nationalem Geltungswillen emporstiegen, mußte auch die schweizerische Nation neue staatliche Lebensgrundlagen suchen und finden. Was das Schweizervolk zur Sicherung seines nationalen Daseins jetzt dringend brauchte, war nicht nur eine Festigung des eidgenössischen Bundessystems, sondern vor allem auch eine innere Bereitschaft der Massen, die Staatsgewalt durch vermehrte finanzielle und militärische Leistungen stärken zu helfen. An solche neue Belastungen war nur zu denken, wenn das Volk seine Zustimmung gab. Nun war es aber den bisherigen Regenten unmöglich, diese Zustimmung einzuholen; denn damit hätten sie die Grundsätze verleugnet, auf denen ihre autoritäre Regierungsgewalt beruhte. Unter den neuen Zeitverhältnissen verkörperte die autoritäre Staatsführung der „Gnädigen Herren" ein Regiment der Schwäche. Besonders bedenklich mußte das werden, als die neue Ideenwelt der Französischen Revolution ins Land drang. Eine stärkere Unzufriedenheit erfaßte insbesondere die Kreise des gebildeten Mittel-

standes; dessen Angehörige in den regierenden Stadtgemeinden, den untertänigen Kleinstädten, den reichen Dörfern am Zürichsee, waren sich am deutlichsten bewußt, wie notwendig eine nationale Erneuerung geworden sei. Diese Erkenntnis gab den aufstrebenden Mittelschichten auch die sittliche Kraft, Anteil an der politischen Macht zu verlangen, von der sie ausgeschlossen waren. Auch den breiten Massen des untertänigen Volkes, zumal des Bauerntums, leuchtete die neue Idee vielfach ein, daß Untertanenverhältnisse grundsätzlich menschenunwürdig seien. In dieser Lage blieb den Obrigkeiten als einziger Schutz die konservative Grundstimmung des Volkes, die auch jetzt immer noch sehr stark war. Um diese zu fördern, hielten sie sich für verpflichtet, am alten Rechtszustand festzuhalten und die Erneuerungsbewegungen durch Polizeimaßnahmen und abschreckende Gerichtsurteile zu unterdrücken. Die alte Vertrauensbasis wankte stark, aber sie war wenigstens noch vorhanden, während die Freunde einer nationalen Erneuerung nicht garantieren konnten, ob es ihnen gelingen werde, eine neue Vertrauensbasis zu schaffen. Das Versagen der Obrigkeiten bei der schwierigen Aufgabe, einen neuen Staatsbau zu begründen, ist angesichts der geistespolitischen Zerrissenheit der Nation vielleicht eher als Tragik denn als Schuld zu bewerten.

Die nationale Katastrophe von 1798 machte die Bahn zur Verwirklichung der Reformideen frei. Die nationalen Erneuerer erkannten richtig, daß unser Land nur dann die Fülle der sich neu aufdrängenden Staatsaufgaben bewältigen könne, wenn es gelänge, das Volk zur Selbstverantwortung zu erziehen. Um das zu erreichen, mußte man den Massen notwendig politische Mitspracherechte einräumen. Während der Gedanke der Volkssouveränität in Frankreich einen revolutionären Bruch mit der ganzen nationalen Vergangenheit bedeutete, lagen die Verhältnisse in der Schweiz wesentlich anders. In den Landsgemeinde-Demokratien der Schweizer Alpen besaß die Idee der Volkssouveränität schon seit Jahrhunderten eine Heimstätte, und in den Untertanenlanden konnte sie organisch an das traditionelle Machtbewußtsein anknüpfen, das hier den Volksmassen dank ihres Waffenbesitzes seit jeher eigen war. Waren sich die schweizerischen Staatserneuerer einig, die Volkssouveränität zur Grundlage des neuen Staatsbaus zu erheben, so blieb anderseits strittig, wie weit das politische Mitspracherecht des Volkes reichen solle. Vor einer eigentlichen Demokratisierung schreckten die Kreise der gebildeten Aufklärer fast allgemein zurück. Man fühlte sich besonders abgestoßen durch schlimme Korruptionserscheinungen, die damals gerade in den demokratischen Länderkantonen verbreitet waren. Dabei bedachte man zu wenig, daß die dortigen Mißstände im Grunde einzig aus der außenpolitischen Souveränität der kleinen Gebirgskantone herrührten; denn das Recht der Landsgemeinden, Pensionsverträge mit dem Ausland abzuschließen und Untertanenlande zu regieren, hatte für das dortige Volk gar zu große Versuchungen zu finanziellem Machtmißbrauch mit sich gebracht. Angesichts solcher Erfahrungen suchte man jetzt die in der unmittelbaren Volksherrschaft liegenden Gefahren durch künstliche Verfassungskonstruktionen auszuschalten. Indem die Reformfreunde dem Prinzipe der Volkssouveränität huldigten und zugleich der reinen Demokratie widerstrebten, gerieten sie in ein unsicheres Tasten, worauf sich dann immer wieder erneute Spannungen in der schweizerischen Verfassungsentwicklung ergaben. Demgemäß dauerte es denn

auch von 1798 bis 1874, bis unser Schweizerland endgültig jene klare, volkstümliche Staatsform erhielt, die ihm im Rahmen der modernen Zeiterfordernisse wesensgemäß war.

JOHANN HEINRICH WIRZ / *Über den Nutzen der Kriegskunst.*

Aus „Einrichtung eines Eidgenössischen Regiments". Zürich, 1758. Das Werk fand den Beifall Friedrichs des Großen, der dem Verfasser gestattete, neue Beobachtungen im preußischen Heere zu sammeln. *Federzeichnung von Konrad Geßner.*

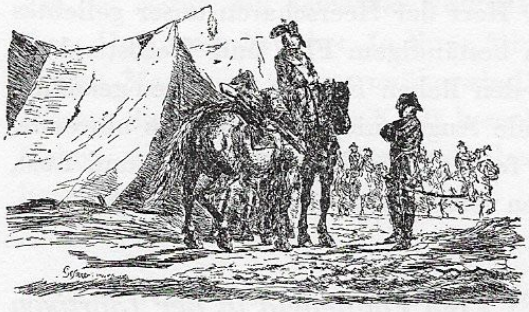

Es ist außert Streit, daß die Kriegskunst wegen ihrer Mannigfaltigkeit alle andere Wissenschaften in sich begreift; in keiner Kunst braucht es mehrere Erfahrenheit aller Sachen, klügere Uberlegung des Vergangenen, bedachtsamere Anwendung des Gegenwärtigen, tief und schärfere Einsicht in das Zukünftige, als in der Kriegskunst: dann je gefährlicher die hierbey sich äußernde Folgen, je seltner sind die einmal begangene Fehler der Unwissenheit zu verbessern.

Es besteht aber die Kriegskunst nicht nur in den bloßen Exercitiis, Evolutionen, und dergleichen Übungen, die ein jeder Soldat in wenig Zeit erlernen kann und erlernen muß; sondern ich verstehe durch diesen Ausdruck alle Theile des Diensts, nach ihrem ganzen Zusammenhang überhaupt; vornemlich und zum voraus, die Direction der allerwichtigsten Unternehmungen ins besonder, was bey Belagerung und Defension eines Plazes, bey groß- und kleinen Actionen, bey öfterer Veränderung des Lagers, Zerschiedenheiten der Länder und Gegenden, bey Mangel und Uberfluß, bey Gewinnen und Verlieren, wider stark und schwache Feinde zu beobachten; wo die listig und geschwinden Bewegungen derselben, fast stündlich neue Anstalten, neue Vorsichten erfordern; wo der Ausgang der wichtigsten Unternehmungen, das Wohl oder Wehe ganzer Königreichen, Republiquen und Ländern, öfters nicht von einem Monat, Wochen, Tag oder Stund, sondern von einem kostbaren Augenblick, klug und prompten Resolution und standhaften Execution abhanget. Uber alle dergleichen unversehene Vorfallenheiten können unmöglich Vorschriften gemacht werden: die besten Dispositionen müssen in dem Gehirn eines commandirenden Officiers ihren Ursprung nehmen. Es erfordert deswegen zu deren Ausführung nicht mittelmäßige, sondern große Geister, eine lange Erfahrung, immerwährendes Nachsinnen, unermüdete Application und vollkommne Gegenwart des Geistes. Darneben aber auch ja! eine vortheilhafte Einrichtung, beständige Ubung und Tüchtigmachung der besondern Theilen, durch welche die Kriegskunst, in mehrern oder mindern, ihren Endzweck auf eine heilsame und ersprießliche Weise zu erreichen gedenket.

Hergegen ist kein Land und Stand bey dem Verfall dieser Kunst vor glüklich zu schäzen: gesezt, ein Staat seye mit den weisesten Gesäzen versehen, Gerechtigkeit werde in demselben getreulich gehandhabet, Fried und Einigkeit herrsche

unter den Einwohnern des Lands, Gewinn und Gewerb seye im Flor, und man habe Uberfluß an allem, mangelt aber der Schuz vor auswärtigen Feinden, so steht doch dessen Glükseligkeit auf der Spizen einer Nadel, und ist beständig den Anfällen deren ausgesetzt, die seinen Wohlstand beneiden. Ein dapferes und wohl geübtes Kriegsheer hingegen ist ohne Zweifel die wahre Grundveste der Ruhe und Sicherheit eines Staats; Regenten, welche ihre Länder mit dieser Vormauer umgeben, sorgen sehr wohl für ihr Volk, und erstatten ihre erste Pflicht. So bald bey den ehemals mächtigen griechischen Republiquen diese Vorsorge hindan gesezt worden, so bald ware auch ihr Untergang vor der Thür.

Es ist mein innigster Wunsch, daß der Herr der Heerscharen unser geliebtes Vaterland, wie bis dahin, noch weiters, in beständigem Flor und Wohlstand erhalte, in gesamt Hochlobl. Eydgnoßschaft den lieben Frieden und treu-gemeinte Einigkeit bevestne, seine über uns wachende Augen niemalen von uns abwende, und also unsere innerliche Kriegsübungen ferner, nur allein zur Zierd und Lust, keineswegs aber zum Ernst und Blutvergießen verrichtet werden müssen.

JOHANN PETER STICKELBERGER / *Vom Fahneneid in der 13örtigen Eidgenossenschaft.*

Aus „Specimen historico juridicum de Institutis militaribus Helvetiorum". Basel, 1737. Die deutsche Uebersetzung dieser Schrift blieb unauffindbar. Gottlieb Emanuel v. Haller, der sie erwähnt, lobt die klar gefaßte Abhandlung wiederholt.

Allem voran steht der Eid auf den Anführer, den man gemeinhin bezeichnet mit „zum Paner schweren, Ordinanz schweren". Es pflegt jeder Stand seine Kriegsleute auf eigene Verordnungen zu vereidigen. Diese enthalten keine wesentlichen Bestimmungen, die sie von den allgemein üblichen Kriegsgesetzen der Eidgenossenschaft unterscheiden; vielmehr bekräftigen und erläutern sie diese, so daß keine Rede davon ist, gemeineidgenössische Ordnung werde durch die der einzelnen Stände beeinträchtigt.

Unsere Hilfstruppen aber, die auswärtigen Fürsten zuziehen, bleiben ihrer Obrigkeit nicht weniger verpflichtet, als sie den Kriegsherren sind, denen sie eidgebunden dienen; und es gilt für sie vor allen Dingen das Verbot, wider verbündete Länder oder in Verletzung bestehender Verträge der Eidgenossenschaft die Waffe zu führen. Auch haben sie dem Rufe zur Rückkehr ungesäumt nachzukommen. Bei Zuwiderhandlungen sollen sie von ihren Ständen angemessen gestraft werden.

Stoppt die Hysterie!

Nr. 5 – «Raus aus dem Lockdown»
Alex Baur über die Corona-Politik

Seit bald einem Jahr hören wir Appelle an unser Durchhaltevermögen: «Seien Sie solidarisch, haben Sie Geduld, gemeinsam bewältigen wir diese Krise.» Bisher konnte ich mich arrangieren. Ich habe die Massnahmen mitgetragen und mich vorbildlich verhalten. Mein Geduldsfaden ist mit den neuen Ankündigungen des Bundesrates gerissen. Keinesfalls darf der Lockdown verlängert oder auf Vorrat hin verschärft werden! Den Umgang, den wir mir dieser Krise haben finde ich entsetzlich. Ich bin jung, aber ich weiss, dass es das Wesen einer Pandemie ist, unkontrollierbar zu sein. Viel wichtiger ist es, dass wir lernen, mit ihr zu leben. Es wird keinen Tag X geben, an dem die Pandemie von der Regierung als beendet erklärt wird. Folglich müssen wir das selbst entscheiden. Nur: Wie können wir das zum Ausdruck bringen, wenn wir nicht einmal mehr demonstrieren dürfen? Mein ziviler Ungehorsam beginnt hier und heute. Meine Grundrechte lasse ich mir nicht unter dem Vorwand von Solidarität verbieten.
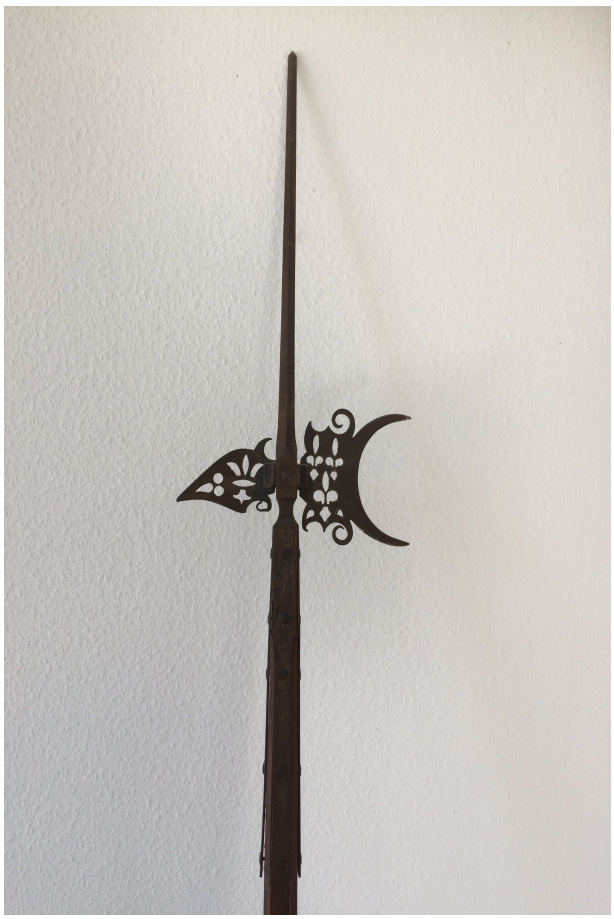
Sophia Beyeler (16 Jahre), Niederhelfenschwil (SG)